

Einspruch Exklusiv

Die Waffen werden bleiben - auch unter Biden

Vom mühsamen Weg zu einer rationalen Kriminalpolitik in den USA. Doch es wäre eine Sensation, wenn es der Biden-Regierung gelänge, Entscheidendes im Waffenrecht zu ändern.

Von ARTHUR KREUZER



© dpa

Wird Präsident Biden im Waffenrecht Großes bewegen (können)?

Die USA kann man als führende Demokratie bezeichnen. Für viele sind sie noch immer Vorbild im Bemühen um Rechtsstaatlichkeit. Gleichzeitig sind sie gesellschaftlich tief gespalten, wenn es um Waffen in privater Hand, Waffengewalt, ja allgemein um tradierte Bürgerrechte geht. Es besteht eine Kluft zwischen dem Anspruch, Kriminalpolitik an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren, und der Wirklichkeit.

Zwei stark beachtete, polarisiert aufgenommene Urteile von Strafgerichten im November 2021 deuten die ganze Misere gesellschaftlicher Spannungen und rechtspolitischer Mängel an. Beide zeigen, wie schwer es für den neuen Präsidenten Biden sein wird, wenn er das Waffenrecht wirksam eingrenzen und die Todesstrafe wenigstens auf Bundesebene beseitigen will. In beiden Gerichtsverfahren hatten sich weiße Männer zu verantworten wegen tödlichen Waffengebrauchs gegen Amerikaner mit dunkler Hautfarbe: Eine Jury in New Brunswick/Georgia befand drei Männer schuldig, den 25-jährigen Ahmaud Arbery im Februar 2020 getötet zu haben. Sie gaben an, den Jogger für einen flüchtigen Einbrecher gehalten, mit einem Auto verfolgt und „gestellt“ zu haben; einer von ihnen war mit Revolver und Gewehr bewaffnet und erschoss Arbery, weil er sich gegen die „Festnahme“ gewehrt habe. Heftige Kritik wurde an zunächst verschleppter polizeilicher Ermittlungsarbeit geübt. Den entscheidenden Impuls für eine Anklage lieferte erst ein von der Polizei zunächst verheimlichtes, dann aber über soziale Medien bekannt gewordenes Handy-Video; ein Beteiligter hatte es während der Tat gemacht. Dieser und der bald darauf geschehene Fall des von der Polizei erschossenen George Floyd lösten anhaltende, gelegentlich sogar gewaltsame Proteste aus. Der Schuldspruch von Georgia wurde kontrovers diskutiert, auch als „Triumph der Gerechtigkeit“ gepriesen.

Im zweiten Verfahren sprach eine Jury in Kenosha/Wisconsin den zur Tatzeit 17-jährigen Kyle Rittenhouse vom Anklagevorwurf des zweifachen vollendeten und eines versuchten Mordes frei. Wieder war es ein Fall provozierter Gewalt, also eine vom Schießenden selbst herbeigeführte Lage, die Notwehr zulassen könnte. Der Jugendliche begab sich im August 2020 auf eine „Black-Lives-Matter“-Versammlung, um zu helfen, wenn es wieder mal zu Ausschreitungen käme. Er war bewaffnet mit einem halbautomatischen Sturmgewehr AR-15; es ist militärischen M-16-Sturmgewehren zum Verwechseln ähnlich. Laut Anklage hätte man ihn für einen Amokläufer halten können. Demonstrationsteilnehmer warnten schreiend vor seiner Waffe. Zwei wollten ihm – so seine Einlassung – die Waffe wegnehmen, einer habe eine Tasche nach ihm geworfen, später ein anderer ihn mit seinem Skateboard geschlagen. Daraufhin erst habe er auf die Leute geschossen. Zwei wurden tödlich getroffen, einer verletzt. Der Freispruch wurde zum Fanal. Die rechte Szene feierte einen Helden. Konservative Hardliner stilisierten ihn zu einer Galionsfigur. Erwartungsgemäß hoffierte ihn auch der damalige Präsident Donald Trump. Eines der damals gezeigten Plakate lautete „2ND AMENDMENT: GUNS * GUTS – MADE AMERICA FREE!“. Also ungefähr eine Kommentierung des zweiten Verfassungszusatzes, der es Bürgern erlaubt, Waffen zu tragen, mit der Parole „Gewehre und Mut haben ein freiheitliches Amerika geschaffen“. Die Gegenseite warnte vor einem „neuen Zeitalter des weißen Vigilantismus“, also vor Ausuferung von Selbstjustiz einer „white supremacy“, davor, dass der Freispruch „faktisch eine Lizenz zum Töten“ schaffe, das staatliche Gewaltmonopol unterlaufe. Wären umgekehrt Rittenhouse – so unterstellen die Kritiker – ein Farbiger, die Opfer Weiße gewesen, hätte es gewiss keinen Freispruch gegeben.

Außer in solchen markanten Justizereignissen drückt sich die Brisanz der Bewaffnung Privater und der Waffengewalt schon in nackten Daten aus. Wissenschaftlich eindeutig belegt ist die Erkenntnis, dass Waffengewalt in dem Maße zunimmt, in dem Private über Waffen verfügen. Ihr steht das liberale Waffenrecht in den meisten Einzelstaaten der USA gegenüber. Republikanisch regierte Staaten streben eine noch weitgehendere Liberalisierung an. Mit der Zunahme vielfältiger Ängste und gesellschaftlicher Konflikte – entstanden etwa im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, mit Verschwörungstheorien, mit einem angeblichen Wahlbetrug, mit demographisch drohendem Verlust der Mehrheit der Weißen oder mit Ängsten um eine „Überfremdung“ – nehmen Schusswaffenkauf und entsprechende Waffengewalt in den letzten drei Jahren dramatisch zu. Man spricht von einer parallel zur Corona-Pandemie verlaufenden Epidemie privater Bewaffnung; der Ansturm auf Waffen gleiche dem auf Klopapier zu Beginn des Lockdowns in Deutschland. 2020 wurden 23 Millionen Schusswaffen gekauft, 65% mehr als im Vorjahr. 2021 verstärkte sich der Trend. Zur Waffengewalt listet das „Gun Violence Archive“ alle Fälle des Schusswaffengebrauchs Privater mit Verletzungen oder Tötungen auf. Danach sind Tötungen mit Schusswaffen von 12.418 (2014) auf 19.411 (2020) gestiegen, Verletzungen von 22.368 auf 39.411 (2020), mit Schusswaffen verübte Suizide von 21.386 auf 23.941. Ein anderer Parameter zur Gefährlichkeit privaten Schusswaffengebrauchs sind die „mass shootings“: Schusswaffenangriffe mit mindestens vier Opfern – Tote oder Verletzte – , den Angreifer selbst nicht mitgerechnet. Die Zahl stieg von 269 (2014) auf 611 (2020); 2021 wird sie über 700 liegen.

Die Problematik wachsenden privaten Schusswaffenumgangs und die Notwendigkeit, das Waffenrecht drastisch zu ändern, werden in einer Reihe weiterer Befunde deutlich:

Die Verletzungen und Tötungen bei Kindern, die mit zuhause gefundenen Waffen spielen, haben in der Zeit der Corona-Lockdowns zugenommen. Mit einem starken Anstieg gegenüber dem Vorjahr werden für die ersten zehn Monate des Jahres 2020 314 Unfälle mit 199 Verletzten und 128 Toten berichtet, bei denen Kinder und Jugendliche mit Schusswaffen hantierten. Außerdem wird über vermehrte Anlässe berichtet, bei denen kinderpsychiatrische Interventionen nötig werden, wenn Kinder mit Schusswaffen-

Gewalt in ihrer Nachbarschaft konfrontiert werden.

Ebenfalls im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen steht die Waffengewalt in Schulen und die Bewaffnung des dortigen Personals. Sie drückt sich in Etikettierungen wie „armed school generation“ oder „mass shooting generation“ aus.

Zum einen geht es dabei um Waffengewalt, die sich gegen die Schulen selbst richtet. Auslöser zahlreicher Nachfolgetaten in den USA und weltweit war der Amoklauf an der Columbine High School bei Denver 1999; zwei Schüler hatten zwölf Mitschüler und einen Lehrer erschossen. Im „The Violence Project“ konnten 180 derartiger „mass shootings“ mit 1.200 Todesopfern seit 1966 untersucht werden. Für Prävention sind die Befunde aufschlussreich: 80% der jungen Täter benutzten Waffen aus nicht hinlänglich gesichertem häuslichen Bestand; fast alle waren psycho-sozial gestört; die Vorhaben waren zumeist mündlich oder in sozialen Medien angekündigt worden.

Die politischen Reaktionen auf solche Vorfälle sind bemerkenswert: Die „National Rifle Association“ (NRA) – mächtigste und finanzstarke Zivilorganisation in den USA, bekannt für ihre höchst fragwürdige Einflussnahme auf die Politik im Sinne eines extrem liberalen Waffenrechts – reagierte jeweils kontraproduktiv auf „School Shootings“; sie verlangte die Bewaffnung von Schulbediensteten mit Parolen wie: Das einzige, was einen Bösewicht mit einer Schusswaffe aufhalte, sei ein guter Mensch mit einer Schusswaffe. Auch Präsident Trump hatte derart irreführende Ansätze vertreten. Darauf haben sich inzwischen die meisten Staaten eingelassen. In 466 Schulbezirken führen Schulbedienstete Waffen bei sich. Forscher konnten dagegen nachweisen, dass bei einem Viertel der untersuchten Fälle bewaffnetes Schulpersonal zugegen war; in diesen Fällen war die Zahl Getöteter dreimal höher. Es bestätigte sich die kriminologische Binsenweisheit, dass mit zunehmender Bewaffnung von Zivilisten Gefahren bewaffneter Zwischenfälle wachsen.

Völlig der Annahme, Waffenbesitz Privater beuge Gewalt vor, widersprechen Befunde über Anlässe des Waffeneinsatzes. So kann der Besitz einer Schusswaffe – jetzt in nahezu jedem zweiten Haushalt – Gedanken an und die Entscheidung für einen Suizid fördern. Außerdem eskalieren häusliche Konflikte, wenn eine Schusswaffe greifbar ist; sie enden weitaus öfter mit der Tötung des Partners.

Um die Thematik umfassend zu beurteilen, lohnt zudem ein Blick auf den Einsatz von Waffen durch Polizisten in den USA: Jährlich werden rund 1000 Menschen von der Polizei erschossen, täglich durchschnittlich drei. Vergleichsweise gering ist der polizeiliche Waffeneinsatz bei uns in Deutschland mit jährlich lediglich einem Dutzend solcher tödlichen Schüsse. Bemerkenswert ist, dass in den meisten untersuchten amerikanischen Fällen die Getöteten selbst ebenfalls bewaffnet waren. Die Einschätzung eines wahrscheinlich bewaffneten Gegenübers kann Polizeibeamte zu frühzeitigem vorbeugendem Selbstschutz durch Gebrauch der Dienstwaffe veranlassen. Abgesehen davon deuten die Daten einen „systemischen Rassismus“ an; Opfer polizeilichen Waffengebrauchs waren dreieinhalb mal mehr Amerikaner mit dunkler Hautfarbe und zweimal mehr Spanischsprechende und Indigene als Weiße.

Der Fehlannahme von vorbeugendem Schutz durch Bewaffnung Privater widersprechen im Übrigen Vergleiche zu Wirkungen von liberalem und restriktivem Waffenrecht im gleichen Staat. Erwähnt sei nur das Beispiel Australiens. Ähnlich wie in den USA stützte sich dort ein sehr liberales Waffenrecht auf die Tradition des Einwandererlandes. Erst nach einem Amoklauf mit 35 Toten 1996 wurde der Schusswaffenkauf Privater stark eingeschränkt; vorhandene Waffen wurden größtenteils zurückgekauft, eingezogen oder vernichtet. Daraufhin sanken die Zahlen der mit Waffen Getöteten und Verletzten so stark, dass sie heute niedriger sind als in vielen westlichen Ländern.

Nur stichwortartig lassen sich Regelungsbereiche auflisten, für die Gesetzgeber und Gerichte

in den Einzelstaaten und auf Bundesebene Lösungen finden müssen, wenn sie sich endlich auf eine rationale, wissensbasierte und präventiv ausgerichtete Kriminalpolitik besinnen wollen, der Gewalt nachhaltig begegnet:

Entgegen tradierten amerikanischen Vorstellungen von Selbstverteidigung muss das Notwehrrecht neu überdacht werden. Privatleute dürfen nicht zur Verteidigung ihrer Rechte mit der Waffe ermutigt werden; Vorrang gebührt dem staatlichen Gewaltmonopol. Notwehr mit Waffeneinsatz darf nur äußerstes Mittel sein, wenn Personen durch Angreifer in akute Gefahr für Leben oder Gesundheit geraten. Sie darf nicht auf andere Güter wie das Vermögen ausgeweitet werden, obwohl einige Gerichte und Gesetzesvorhaben das derzeit bezwecken. Notwehr ist in der Regel auszuschließen bei selbst provozierten Notlagen. Selbstverteidigung hat sich zudem auf mildere Mittel zu beschränken, wenn diese erfolgversprechend sind; Schüsse auf Angreifer können nur letztes Mittel sein; kluges Ausweichen ist zumutbar, wenn anderenfalls das Leben mutmaßlicher Angreifer riskiert würde.

Das Waffenrecht ist zudem drastisch einzuschränken. Bestrebungen in einigen Staaten sind zu unterstützen, den privaten Erwerb halbautomatischer Schusswaffen generell zu untersagen und vom Waffenerwerb Nicht-Volljährige, psychisch Gestörte und Vorbestrafte auszuschließen. Der zweite Verfassungszusatz zum Bürgerrecht auf Bewaffnung muss nach Situationen des Waffenumgangs einschränkend so ausgelegt werden dürfen, dass gesetzlich verboten wird, Waffen zuhause anderen zugänglich zu machen oder sie bei öffentlichen Veranstaltungen bei sich zu führen.

Darüber hinaus muss – nota bene – in den USA die *Todesstrafe* auf Bundes- und Staatenebene abgeschafft werden, wenn man nicht die wissenschaftlichen Erkenntnisse über deren schädliche Wirkungen, die Unvermeidbarkeit von Justizirrtümern und die internationale Ächtung dieser Strafe in den Wind schlagen will.

Solche Einsichten und Forderungen umzusetzen, stößt selbstverständlich auf starke Widerstände. Sie scheinen nicht in das gegenwärtige gesellschaftlich-kulturelle Klima zu passen; so zeigen neue Studien beispielsweise auf, dass mit den Trends zur privaten Bewaffnung und Waffengewalt vermehrt entsprechende Tendenzen in der Alltagssprache der Politik, ebenso in Darstellungen realer und fiktiver Gewalt in Massenmedien, Filmen und „popular prime-time broadcast television dramas“ zu finden sind. Widerstände gegen Reformen ergeben sich vor allem aus der Tradition der Vereinigten Staaten: Zum „amerikanischen Traum“ gehörte die Vorstellung, „mit der Waffe in der Hand“ seine Habe und Bleibe zu verwirklichen und zu verteidigen – „American culture is a gun culture“. Wirkmächtig wird diese Tradition privater Bewaffnung von der NRA und von republikanischen Politikern verteidigt. Reformansätze müssen schließlich mit dem Widerstand einer konservativen Mehrheit (6:3) im höchsten Gericht der USA, dem *Supreme Court*, rechnen. Diese scheint auf längere Sicht stabilisiert durch die auf Trump zurückreichenden drei Neubesetzungen. Richter werden nur auf Vorschlag des Präsidenten und dann durch den Senat auf Lebenszeit bestellt.

Es wäre eine Sensation, wenn es der Biden-Regierung gelänge, Entscheidendes im Waffenrecht zu ändern.

Prof. Dr. Dr. Arthur Kreuzer war bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2006 Professor für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug und Direktor des Instituts für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

